

INTERNE REGELUNG FÜR STUDIENAUFENTHALTE
IM GENERALSEKRETARIAT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

TITEL I - STUDIENAUFENTHALTE

Artikel 1

Gegenstand

Studienaufenthalte sollen Bürgern aller Nationalitäten, die mindestens 18 Jahre alt sind, die Möglichkeit geben, auf eine der folgenden Arten vertiefende Studien zu bestimmten Themen im Zusammenhang mit der europäischen Integration durchzuführen:

- Einsichtnahme in Dokumente in den Bibliotheken oder Archiven des Europäischen Parlaments,
- Treffen mit Beamten, die über Sachkenntnis der Thematik verfügen und dem Interessenten mitgeteilt haben, dass sie verfügbar sind.

Artikel 2

Zuständigkeiten

Der Generaldirektor für Personal ist als zuständige Stelle befugt, über die Zulassung von Studienaufenthalten und die diesbezüglichen Verwaltungsangelegenheiten zu entscheiden. Diese Befugnisse kann er ganz oder teilweise auf den für den Bereich Studienaufenthalte zuständigen Referatsleiter übertragen.

Artikel 3

Dauer

Studienaufenthalte sind zu jedem Zeitpunkt des Jahres möglich.

Die Höchstdauer von Studienaufenthalten wird entsprechend dem Antrag des Bürgers und den Aufnahmemöglichkeiten der Dienste des Europäischen Parlaments festgelegt. Sie ist auf höchstens zwei Monate begrenzt.

Artikel 4

Ort

Studienaufenthalte sind jederzeit und an allen drei Arbeitsorten des Europäischen Parlaments (Brüssel, Luxemburg und Straßburg) möglich ebenso wie in den Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments, die sich in den Hauptstädten und anderen großen Städten jedes Mitgliedstaats und bestimmter Drittstaaten befinden.

Artikel 5

Besondere Zulassungsvoraussetzungen für Studienaufenthalte

Personen, die bereits einen Studienaufenthalt oder ein Praktikum beim Europäischen Parlament absolviert haben oder bereits beim Europäischen Parlament angestellt waren, können erst sechs Monate nach dem Ende ihres Studienaufenthalts, ihres Praktikums oder ihrer Anstellung einen Studienaufenthalt beantragen.

Artikel 6

Zulassung

Personen, die an einem Studienaufenthalt interessiert sind, stellen mindestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn des Studienaufenthalts einen Antrag bei der zuständigen Stelle. Die Dienststelle, die für Studienaufenthalte zuständig ist, prüft die Aufnahmemöglichkeiten der entsprechenden Dienste des Europäischen Parlaments.

Die zuständige Stelle teilt dem Interessenten in einem Antwortschreiben mit, wie mit seinem Antrag verfahren wird.

Wird dem Antrag stattgegeben, so bestätigt die zuständige Stelle in ihrer Antwort den Zeitraum, in dem der Studienaufenthalt absolviert werden kann. Dieser kann entweder genau dem beantragten Zeitraum entsprechen oder kürzer sein.

Im Fall einer Ablehnung des Antrags ist die zuständige Stelle nicht verpflichtet, Gründe darzulegen.

Artikel 7

Unterlagen

Der Antrag, der der zuständigen Stelle übermittelt wird, muss vollständig sein und Folgendes umfassen:

- ein an die zuständige Stelle gerichtetes Motivationsschreiben, in dem das Thema der Studien erläutert wird und der gewünschte Ort und Zeitraum benannt werden,
- einen Lebenslauf,
- eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises,
- einen Strafregisterauszug. Wenn kein Strafregisterauszug vorliegt, kann der Interessent nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Stelle auch ein entsprechendes Referenzschreiben einer Bildungseinrichtung oder eines Arbeitgebers vorlegen, sofern dieses sich auf einen Studien- oder Arbeitszeitraum bezieht, der in den zwölf Monaten vor der Antragsstellung liegt.

Artikel 8

Kosten

Das Europäische Parlament übernimmt keinerlei Kosten, die den Teilnehmern an Studienaufenthalten unter Umständen entstehen.

Artikel 9

Unfallversicherung

Das Europäische Parlament schließt für die Personen, die einen Studienaufenthalt absolvieren, eine Unfallversicherung ab, die einen zusätzlichen Versicherungsschutz zu einer nationalen oder sonstigen Versicherung bietet.

Die Einzelheiten der angebotenen Versicherungspolice werden auf der Website des Europäischen Parlaments veröffentlicht.

Im Falle eines Unfalls wendet sich die Person, die einen Studienaufenthalt absolviert, direkt an das Versicherungsunternehmen. Das Europäische Parlament steht nicht als Vermittler zur Verfügung.

TITEL II - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 10

Beschwerden

1. Gegen Entscheidungen, die Studienaufenthalte betreffen, können keine förmlichen internen Rechtsbehelfe eingelegt werden.
2. Auf schriftlichen und begründeten Antrag eines Bewerbers für einen Studienaufenthalt hin kann die zuständige Stelle eine informelle Vermittlung anbieten, um ein bestimmtes Problem zu lösen.
3. Ferner kann jede Entscheidung, die in Anwendung dieser internen Regelung getroffen wurde, gemäß Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vor dem Gericht der Europäischen Union angefochten werden.

Artikel 11

Datenschutz

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit Studienaufenthalten erhoben werden, werden unabhängig davon, ob der Antrag genehmigt, abgelehnt oder zurückgezogen wird, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Personenbezogene Daten dürfen nur zu dem in dieser internen Regelung vorgesehenen Zweck und im Rahmen dieser internen Regelung verarbeitet werden.

Artikel 12

Inkrafttreten

1. Diese Regelung tritt am ersten Tag des auf ihre Unterzeichnung folgenden Monats in Kraft.
2. Studienaufenthalte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Regelung bereits laufen, unterliegen weiterhin der internen Regelung über Praktika und Studienaufenthalte beim Generalsekretariat des Europäischen Parlaments vom 1. Februar 2013. Mit Ausnahme dieser spezifischen Fälle tritt die vorliegende Regelung an die Stelle der vorgenannten Regelung.

Geschehen zu Luxemburg am

Klaus WELLE